



Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung (Stand: 30. Oktober 2023)

Hinweise: Die Satzung gilt in dieser Fassung seit dem 4. Mai 2024. Die zugrundeliegenden gesetzlichen Ermächtigungen sind in den Präambeln der in den Amtsblättern jeweils veröffentlichten (Änderungs-)Satzungen enthalten. Der hier wiedergegebene Text ist sorgfältig erstellt, maßgeblich sind jedoch nur die Veröffentlichungen im Amtsblatt.

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit der nicht rechtsfähigen Klaue-Stiftung vom 30. Oktober 2023

(Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 11 vom 3. Mai 2024)

Präambel

Das von dem Rentner Carl Friedrich Klaue der Stadt Oldenburg (Oldb) vermachte Vermögen darf nach den vom Erblasser getroffenen Bestimmungen ausschließlich und unmittelbar nur zu einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck im Sinne der Verordnung zur Durchführung der §§ 17-19 des Steueranpassungsgesetzes vom 24. Dezember 1953 in der jeweiligen Fassung verwendet werden, namentlich für „eine evangelisch-lutherische milde Stiftung für Eingesessene der Stadt Oldenburg ohne die- serhalb weitere Vorschriften zu machen“.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Verwaltung

Die nicht rechtsfähige Stiftung führt den Namen „Klaue-Stiftung“ und hat ihren Sitz in der Stadt Oldenburg (Oldb). Die Stiftung wird von der Stadt Oldenburg (Oldb) verwaltet. Verwaltungskosten werden nicht berechnet.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Stiftung ist gemäß § 52 Absatz 2 AO die Förderung der Jugend- und Altenhilfe und der Förderung der Hilfe von Verfolgten, Flüchtlingen und Behinderten sowie der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und der Förderung der Toleranz auf allen Gebieten und der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Die mildtätigen Zwecke werden durch die selbstlose Unterstützung von Personen aufgrund persönlicher und wirtschaftlicher Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 53 der AO erfüllt.

Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Hilfen für soziale Zwecke im sozial-diakonischen Bereich, vorzugsweise an hilfebedürftige Menschen (§ 53 Nummer 1 AO).

Die Stiftungsmittel dürfen nur an Personen, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Oldenburg (Oldb) haben, vergeben werden.

Darüber hinaus können dem Stiftungszweck entsprechende und diesen verwirklichende Einrichtungen oder Projekte der Stadt Oldenburg (Oldb) gefördert werden. Zweck dieser Zuwendungen soll die Verwirklichung der genannten Förderzwecke, nicht die Entlastung der Träger dieser Einrichtung sein. Die Mittel dürfen nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden (§ 58 Nummer 1 AO).

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Stadt Oldenburg (Oldb) kann keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4 Organe der Stiftung

Es gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), da es sich um eine nicht rechtsfähige kommunale Stiftung nach § 135 Absatz 3 NKomVG handelt.

§ 5 Stiftungsvermögen

Eine Aufstockung des Vermögens aus Erlösen ist im Rahmen eines Inflationsausgleichs zulässig.

Das Vermögen ist in seinem Bestand zu erhalten, kann jedoch durch die Stadt Oldenburg nach eigenem Ermessen zur Erhaltung und Einhaltung des Stiftungszweckes umgeschichtet werden.



§ 6 Aufhebung

Bei Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Oldenburg (Oldb), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 27. September 1965 außer Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 30. Oktober 2023